

30.11.89

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

A. Zielsetzung

Weitere Gleichstellung der Zeugnisse der Glasfachschule Rheinbach.

B. Lösung

Verlängerung der Frist, bis zu der Prüfungszeugnisse der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach über das Bestehen der schulischen Abschlußprüfung als Glaser/Glaserin, Glasschleifer und Glasätzer/Glasschleiferin und Glasätzerin sowie als Glas- und Porzellanmaler/Glas- und Porzellanmalerin mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in entsprechenden Berufen vor der Handwerkskammer gleichgestellt werden, bis zum 30. September 1993.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 691/89

30.11.89

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 30. November 1989

121 (421) - 614 04 - GI 9/89

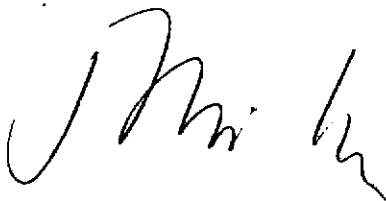
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschnle Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Vom

1989

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschnle Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 985), geändert durch die Verordnung vom 2. Juli 1984 (BGBl. I S. 870), wird das Datum "30. September 1988" durch das Datum "30. September 1993" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

Mit der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 985), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1984 (BGBl. I S. 870), sind Zeugnisse in den schulischen Abschlußprüfungen als Glaser/Glaserin, Glasschleifer und Glasätzer/Glasschleiferin und Glasätzerin sowie Glas- und Porzellanmaler/Glas- und Porzellanmalerin mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung vor der Handwerkskammer in den handwerklichen Ausbildungsberufen Glaser/Glaserin, Glasschleifer und Glasätzer/Glasschleiferin und Glasätzerin sowie Glas- und Porzellanmaler/Glas- und Porzellanmalerin gleichgestellt worden.

Die Gleichstellung war bis zum 30.9.1988 befristet. Mit der vorliegenden Zweiten Änderungsverordnung soll diese Frist bis zum 30. September 1993 verlängert werden.

Die Verlängerung der Gleichstellung ist angesichts des positiven Ergebnisses einer Überprüfung der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach hinsichtlich der personellen, räumlichen und sachlichen Eignung der Ausbildungsstätte, der Vollständigkeit und Planmäßigkeit der Berufsausbildung sowie der Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung und der Prüfungsleistungen gerechtfertigt. Dabei wurden die vom früheren Bundesausschuß für Berufsbildung empfohlenen Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung vom 20.1.1976 angewandt.

Die Verlängerung ist auf 5 Jahre befristet. Von einer unbefristeten Verlängerung wurde aus der grundsätzlichen Erwägung heraus abgesehen, daß die Möglichkeit einer Überprüfung von Zeit zu Zeit der bei der Gleichstellung zugrundegelegten Voraussetzungen sicherzustellen ist.

16.02.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.